

# Zertifizierungs-/Zulassungsordnung

## Zertifizierungs-/Zulassungsordnung

### 1. Geltungsbereich und Definition

Die Zertifizierungs- und Zulassungsordnung gilt für die Durchführung von Audittätigkeiten und die Erteilung von Zertifikaten für Qualitätsmanagementsysteme sowie die Zulassung von Trägern und Maßnahmen nach dem Recht der Arbeitsförderung / AZAV.

Als Audittätigkeiten werden insbesondere Tätigkeiten wie sie in Kapitel 9 der ISO/IEC 17021 oder Tätigkeiten der Evaluation und Bewertung wie sie in der ISO/IEC 17065 beschrieben sind, verstanden. Die maßgebliche Version dieser Normen ist dabei immer die Version, für die die Akkreditierung der Qualidata GmbH gilt.

Zu den Audittätigkeiten gehören alle Tätigkeiten der Erstzertifizierung, der Überwachung sowie der Rezertifizierung einschließlich der Übertragung, der Ausstellung, des Änderns, der Aussetzung oder des Entzugs von Zertifikaten sowie der Feststellung oder der Änderung des Geltungsbereiches der jeweiligen Zertifizierung.

### 2. Prüf- und Zertifizierungsverfahren

#### 2.1 Grundsatz

Mit jeder Beauftragung der Zertifizierungsstelle erkennt der Auftraggeber als wesentlichen Vertragsbestandteil die aktuelle Fassung dieser Zertifizierungs- und Zulassungsordnung als verbindlich an. Bestehende Vertragsverhältnisse unterliegen der jeweils gültigen Fassung der Zertifizierungs- und Zulassungsordnung. Diese kann im Internet unter [www.qualidata.de](http://www.qualidata.de) zur Kenntnis genommen werden.

Alle Auftraggeber werden bei Änderungen der Zertifizierungs- und Zulassungsordnung, die sich beispielsweise aus gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben, Anforderungen der Aufsichtsbehörde ergeben, automatisch per E-Mail benachrichtigt und haben ein vierwöchiges außerordentliches Kündigungsrecht, sofern sie den neuen Bedingungen nicht zustimmen. Im Falle einer Kündigung müssen alle ausgestellten Zertifikate zurück gegeben und sämtliche Zertifizierungssymbole und –verweise auf jeglichen Medien entfernt werden.

Die Qualidata verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers vertraulich und unparteilich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Unterlagen des Unternehmens werden nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers an Dritte weitergegeben. Dies gilt nicht, sofern die Weitergabe von Informationen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung erfolgt.

Die Qualidata verpflichtet sich, alle Verfahren ohne Diskriminierung durchzuführen.

Die Qualidata verpflichtet sich, Vertraulichkeit, Unparteilichkeit und Diskriminierungsfreiheit auch mit den für das jeweilige Verfahren eingesetzten Personen vertraglich zu vereinbaren.

Das alleinige Recht über die Erteilung der Zertifizierung / Zulassung obliegt der Qualidata GmbH.

#### 2.2 Antragstellung und Antragsannahme

Der Auftraggeber beauftragt die Qualidata mit einer Prüfung und/oder Zertifizierung. Bei der erstmaligen Erteilung eines Zertifizierungsauftrages schließen die Qualidata und der Auftraggeber einen schriftlichen Vertrag

## Zertifizierungs-/Zulassungsordnung

ab (Zertifizierungsvertrag). Der Zertifizierungsantrag gilt als durch die Qualidata angenommen, wenn dieser Vertrag zustande kommt.

Dieser Vertrag gilt nach Wahl des Auftraggebers jeweils ein Jahr oder eine Zertifizierungsperiode (ISO 9001 für 3 Jahre, längstens bis zur nächsten Re-Zertifizierung; AZAV-Trägerzulassung für 5 Jahre, längstens bis zur nächsten erneuten Trägerzulassung). Sofern der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt wird, verlängert er sich automatisch über den vereinbarten Zeitraum.

Die Zertifizierungs- und Zulassungsaufträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der notwendigen Dokumente und/oder Informationen durch die Qualidata bearbeitet.

Durch den Abschluss des Vertrages und Akzeptanz der darin zitierten mitgeltenden Unterlagen erklärt der Auftraggeber, dass derselbe Antrag auf Zertifizierung oder Zulassung bei keiner anderen Zertifizierungsstelle / Fachkundigen Stelle gestellt wurde.

Weiterhin ist die Fachkundige Stelle vor Auftragserteilung schriftlich zu informieren, falls die zur Prüfung vorgesehene AZAV-Maßnahme bereits Gegenstand eines vergleichbaren Auftrages bei einer anderen Institution war. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.

### 2.3 Dokumente des Antragstellers

Der Auftraggeber stellt die notwendigen Dokumente und/oder Informationen der Zertifizierungsstelle zur Verfügung und gewährt der Zertifizierungsstelle Zugang zu den entsprechenden Stellen im Unternehmen.

Der Auftraggeber stellt die zur Zertifizierung oder Zulassung erforderlichen Dokumente und/oder Informationen der Zertifizierungsstelle kostenlos und frachtfrei zur Verfügung. Der Versand erfolgt auf seine Gefahr. Sofern eine Rücksendung von Dokumenten und/oder Informationen vereinbart ist, erfolgt diese zu Lasten des Auftraggebers.

### 2.4 Zertifizierungs-, Zulassungs- und/oder Prüfverfahren

Die Qualidata ist berechtigt, Unterauftragnehmer (Auditoren) einzuschalten. Die Beauftragung erfolgt nach Abstimmung mit dem Auftraggeber. Nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber kann die Qualidata GmbH im jeweiligen Zertifizierungs- / Zulassungsverfahren Beobachter (z. B. Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle, Auditoren in Ausbildung), Fachexperten oder Dolmetscher einsetzen.

Das Audit vor Ort wird durch einen Beauftragten des Auftraggebers (z. B. Qualitätsmanagementbeauftragter, Mitarbeiter der Qualitätssicherung) begleitet.

Für jede Prüfung und Zertifizierung zahlt der Auftraggeber Entgelte gemäß der Preisliste der Qualidata GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Sofern von der entsprechenden Norm vorgesehen, führt die Qualidata zur Erteilung und/oder Überwachung eines Zertifikates jährliche Audits vor Ort auf Kosten des Auftraggebers durch. Dies muss der Auftraggeber gestatten. Einzelne Prüfschritte erfolgen auch in der Zertifizierungsstelle oder bei dem durch die Qualidata mit der Prüfung beauftragten Person (Auditor).

## Zertifizierungs-/Zulassungsordnung

Nach Abschluss des Zertifizierungs-, Zulassungs- und/oder Prüfverfahrens erhält der Auftraggeber einen schriftlichen Bericht. Stimmen die Anforderungen der Norm mit den während der Audittätigkeiten in Augenschein genommenen Prozesse und/oder Dokumente überein, stellt die Qualidata dem Antragsteller ein Zertifikat aus. Das Zertifikat kann Bedingungen für die Gültigkeit enthalten. Dem Zertifikat können ein oder mehrere Anhänge beigefügt werden. Die Qualidata stellt Prüfbericht und Zertifikat ggf. auch in elektronischer Form zur Verfügung.

Der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber ist verpflichtet

- zur Einhaltung der jeweils gültigen Anforderungen, auf derer Grundlage die Zertifizierung / Zulassung erteilt wurde, während der kompletten Laufzeit der Zertifizierung / Zulassung einzuhalten.
- die Qualidata über jede vorgesehene Änderung der zertifizierten AZAV-Maßnahme und/oder deren Durchführungsorte vor deren Umsetzung zu unterrichten und die Änderung von der Zertifizierungsstelle genehmigen zu lassen.
- wesentliche Änderungen, Abweichungen von der Zertifizierungs- / Zulassungsgrundlage, die im Geltungsbereich der Zertifizierung liegen, der Zertifizierungsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Beispiele wesentlicher Änderungen sind Änderungen des rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. der Eigentümerschaft, der Organisation und des Managements (z. B. Schlüsselpersonal in leitender Stellung, Entscheidungs- oder Fachpersonal), der Kontaktadresse und der Standorte, des vom zertifizierten Managementsystem erfassten Anwendungsbereichs sowie wesentlicher Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse.
- der Zertifizierungsstelle auf Verlangen Auskunft über jegliche Beanstandungen und ergriffene Maßnahmen zu geben.
- Beschwerden zu untersuchen, sofern relevant geeignete Maßnahmen einzuleiten, diese durchzuführen und auf Wirksamkeit zu überprüfen. Entsprechende Aufzeichnungen sind aufzubewahren.

In der Zeit, in der das Zertifikat gültig ist, gibt der Auftraggeber der Zertifizierungsstelle die Erlaubnis, jederzeit nach Möglichkeit mit vorheriger Anmeldung die in dem Zertifikat angegebenen Standorte ebenso wie alle Durchführungsorte der von ihr zugelassenen AZAV-Maßnahmen zu besichtigen.

Mit Auftragserteilung stimmt der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber ebenfalls zu, Mitarbeitern der akkreditierenden Stelle bzw. der für das Gebiet zuständigen Befugnis erteilenden Behörden der Qualidata GmbH im Rahmen der Überwachung der Zertifizierungsstelle Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren.

Bei einer Ablehnung der Erteilung eines Zertifikates bzw. bei einer Aussetzung bzw. einem Entzug des Zertifikates haftet die Qualidata außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber durch die Ablehnung erwachsen.

## 2.5 Einstufung von Abweichungen und Korrekturzeiträume

### 2.5.1 Hauptabweichungen

Eine **Hauptabweichung** (wesentliche Nichtkonformität) liegt vor, wenn eine wesentliche Anforderung der dem Audit zugrundeliegenden Regelwerke nicht oder unwirksam erfüllt ist. Tritt im Rahmen des Auditverlaufes eine Hauptabweichung auf, so kann diese zum Abbruch des Audits führen. Je nach Art der Hauptabweichung kann zur Schließung ein Nachaudit notwendig werden.

## Zertifizierungs-/Zulassungsordnung

Im Audit erfolgen ggf. eine erste Ursachenanalyse und die Definition einer Korrekturmaßnahme. Es muss vor Ort ein verbindlicher Termin, welcher in der Regel bei 3 Monaten nach der Feststellung liegt, für die Abarbeitung der Hauptabweichung fixiert werden.

Die Zertifizierungsentscheidung kann erst getroffen werden, wenn die Hauptabweichung nachweislich abgearbeitet wurde. Der Auditleiter und/oder die Qualidata muss vor der Zertifizierungsentscheidung die erfolgreiche Abarbeitung der Hauptabweichung bestätigen.

Tritt während Überwachungsaudits eine Hauptabweichung auf, so kann diese zur Aussetzung und ggf. zum Entzug des Zertifikates führen. Der Auditleiter muss die Hauptabweichung an die Qualidata GmbH melden. Diese wird dann durch die Qualidata geschlossen.

Wird die Hauptabweichung im Rahmen einer Erstzertifizierung bzw. -zulassung festgestellt, so muss diese innerhalb von 6 Monaten (ISO 9001) bzw. 3 Monaten (AZAV-Trägerzulassung) abgestellt sein (inkl. Wirksamkeitsprüfung und Verifizierung durch die Qualidata / Fachkundige Stelle), sonst muss ein erneutes Audit der Stufe 2 (Vor-Ort-Audit) erfolgen.

Bei AZAV Träger- und Maßnahmezulassungen kann die Fachkundige Stelle die Zulassungsentscheidung einmalig zur Nachbesserung nicht erfüllter Kriterien für längstens drei Monate aussetzen oder die Zulassung endgültig ablehnen.

Wird die Hauptabweichung bei Re-Zertifizierungen ISO 9001 festgestellt und kann vor Zertifikatsablauf abgestellt werden (inkl. Wirksamkeitsprüfung und Verifizierung durch die Qualidata / Fachkundige Stelle), so kann ein direkt anschließendes Folgezertifikat ausgestellt werden. Ansonsten kann die Qualidata innerhalb von 6 Monaten (ISO 9001) bzw. 3 Monaten (AZAV-Trägerzulassung) ein Folgezertifikat ausstellen (beginnend mit dem Tag der Verifikation und Re-Zertifizierungsentscheidung) und im alten Zyklus fortführen. Ist dieses nicht der Fall, muss vor der Zertifikatserteilung nochmals ein Audit der Stufe 2 (Vor-Ort-Audit) durchgeführt werden.

### 2.5.2 Abweichungen

Eine **Abweichung** liegt vor, wenn eine Anforderung der dem Audit zugrundeliegenden Regelwerke nicht vollständig erfüllt ist, die Nichtkonformität jedoch die Funktionsfähigkeit des Managementsystems nicht in Frage stellt bzw. keinen Einfluss auf die Qualität der Ergebnisse hat (untergeordnete Nichtkonformität).

Im Audit wird ein verbindlicher Termin für die Abarbeitung der Abweichung definiert. Der Kunde muss zum besagten Termin eine Maßnahmenplanung für die Beseitigung der Abweichung vorlegen. Erst wenn der vorgelegte Plan durch den leitenden Auditor und/oder die Qualidata bewertet und als erfolgversprechend bewertet wurde, kann die Zertifizierungsentscheidung erfolgen (aufschiebende Wirkung bis vor Vorlage eines wirksamen Plans zur Beseitigung der Abweichung).

Die Wirksamkeitsprüfung der Maßnahme erfolgt im nächsten Audit. Ist eine Abweichung bis zum nächsten Audit nicht abgestellt, so wird diese zu einer Hauptabweichung.

### 2.5.3 Risikofaktor

Ein **Risikofaktor** liegt vor, wenn Einzelfälle auftreten, bei denen ein Risiko für die Einhaltung einer Anforderung auftreten kann.

## Zertifizierungs-/Zulassungsordnung

Die Zertifizierungsentscheidung kann ohne aufschiebende Wirkung getroffen werden, bestehende Zertifikate werden aufrechterhalten.

Die Maßnahmenplanung, -umsetzung und Wirksamkeitsprüfung erfolgt eigenverantwortlich durch die Kundenorganisation. Der gesamte Prozess wird im nächsten Audit betrachtet. Ist ein Risikofaktor bis zum nächsten Audit nicht abgestellt, so wird diese zu einer Abweichung.

### 3. Zertifikat

Das Zertifikat bleibt jederzeit Eigentum der Qualidata GmbH. Der Auftraggeber verpflichtet sich, es bei Entzug, Ungültigkeit oder Erlöschen alle Zertifikate an die Qualidata GmbH zurück zu senden.

#### 3.1 Nutzung von Zertifikaten

Das Zertifikat ist nur für die Organisationen und deren Standorte und die AZAV-Maßnahmen gültig, für die es ausgestellt wurde. Es darf nicht so benutzt werden, dass der Eindruck entsteht, auch andere Organisationen, Organisationseinheiten, Standorte, Maßnahmen oder Produkte seien zertifiziert / zugelassen.

Die Berechtigung zur Nutzung der Kennnummer und des Siegels der Qualidata GmbH gilt nur für diejenige natürliche oder juristische Person sowie für diejenigen AZAV-Maßnahmen, welche im jeweils gültigen Zertifikat ausdrücklich aufgeführt sind. Auch die Kennnummern dürfen nicht so benutzt werden, dass der Eindruck entsteht, auch andere Organisationen, Organisationseinheiten, Standorte, Maßnahmen oder Produkte seien zertifiziert / zugelassen. Ferner dürfen die Zeichen nicht auf Laborprüfberichten, Kalibrierscheine oder Inspektionsberichten verwendet werden.

Sofern das Zertifikat in irgendeiner Weise auf einem Medium veröffentlicht wird, darf dies nur im Ganzen geschehen, und muss in einer Größe erfolgen, dass der Text lesbar bleibt. Die Veröffentlichung von Ausschnitten ist ausdrücklich untersagt.

Bei beabsichtigter Übertragung auf eine andere natürliche oder juristische Person macht der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber der Zertifizierungsstelle rechtzeitig Mitteilung. Das Zertifikat kann nur von der Zertifizierungsstelle geändert und/oder auf Dritte übertragen werden.

#### 3.2 Erlöschen von Zertifikaten

Ein Zertifikat erlischt, wenn

- der Vertrag über die Prüfung und/oder die Zulassung der AZAV-Maßnahme und die Nutzung des Zeichens seitens des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers gekündigt wird;
- der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber auf das Zertifikat verzichtet und dies der Zertifizierungsstelle schriftlich mitteilt;
- der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber Änderungen der Prüf- und Zertifizierungsordnung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Inkrafttreten bzw. seiner Möglichkeit der Kenntnisnahme schriftlich widerspricht;
- der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber in Insolvenz gerät oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzeröffnung mangels Masse abgelehnt wird;

## Zertifizierungs-/Zulassungsordnung

- sich die gesetzlichen Anforderungen, die Anforderungen des Akkreditierers oder die Regeln der Technik ändern, die dem Zertifikat zugrunde liegen. Die Gültigkeit des Zertifikates wird verlängert, wenn durch eine Nachprüfung auf Kosten des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers, innerhalb einer von der Zertifizierungsstelle gesetzten angemessenen Frist, festgestellt wird, dass die zugelassene Maßnahme und/oder der zugelassene Maßnahmeort auch den neuen Regeln entspricht;
- das zugrundeliegende (Basis-)Zertifikat ungültig wird;
- der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder
- der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber die zugelassene Maßnahme vom Markt nehmen muss.

### 3.3 Ungültigkeitserklärung

Ein Zertifikat kann von der Zertifizierungsstelle ohne Einhaltung einer Frist für ungültig erklärt werden, insbesondere wenn

- nachträglich im Prüf- und Zertifizierungsverfahren vom Regelwerk abweichende Vorgehensweisen oder Inhalte festgestellt werden;
- für die Zertifizierung keine von der zuständigen Behörde der Zertifizierungsstelle erteilte Befugnis vorlag;
- die zuständige Behörde dies anordnet;
- keine oder keine fristgemäßen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden oder diese nicht genügen, um die Erfüllung der Anforderungen sicherzustellen;
- eine nachträgliche Überprüfung der zugelassenen AZAV-Maßnahmen Mängel ergibt;
- sich nachträglich bei den zugelassenen AZAV-Maßnahmen bei der Zulassung nicht erkennbare oder nicht festgestellte Mängel herausstellen;
- mit dem Zertifikat / der Zulassung oder dem dazugehörigen Bericht irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung betrieben wird;
- die Entgelte nach Anmahnung nicht in der von der Zertifizierungsstelle gesetzten Frist entrichtet werden. Beziehen sich die Entgelte nicht auf ein bestimmtes Zertifikat, so entscheidet die Qualidata, auf welches Zertifikat sich die Maßnahme erstrecken soll;
- aufgrund von Tatsachen, welche zum Zeitpunkt der Prüfung nicht zu erkennen waren, die weitere Verwendung des Zeichens im Hinblick auf seine Aussagekraft am Markt nicht vertretbar ist;
- Zertifikate oder Zertifikatskopien geändert und damit gefälscht worden sind,
- eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen durch den Auftraggeber trotz schriftlicher Aufforderung durch die Qualidata innerhalb von vier Wochen nicht nachgewiesen wird;
- der Auftraggeber die Besichtigung der Fabrikations- und Prüfeinrichtungen oder des Lagers durch den Beauftragten der Zertifizierungsstelle oder die Entnahme von Produkten zwecks Überprüfung durch die Qualidata verweigert oder
- bei der regelmäßigen Überprüfung nach Abschnitt 2.4 Mängel festgestellt werden.

Sollte die Qualidata GmbH beabsichtigen, sich nicht weiter akkreditieren zu lassen, so werden die Auftraggeber entsprechend informiert. Nach Beendigung der Akkreditierung der Zertifizierungsstelle wird der Auftraggeber

## Zertifizierungs-/Zulassungsordnung

diesbezüglich in Kenntnis gesetzt; ab diesem Zeitpunkt gelten alle Zertifikate als ungültig. Ab Zeitraum der Bekanntgabe steht es allen Auftraggebern frei, sich an akkreditierte Zertifizierungsstellen zu wenden, um die Zertifikate innerhalb der ursprünglichen Laufzeit übertragen zu lassen.

### 3.3 Einschränkung, Aussetzung und Zurückziehung von Zertifikaten

Ein Zertifikat kann von der Zertifizierungsstelle, falls nötig, eingeschränkt, ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn festgestellt wird, dass das Produkt und/oder die Maßnahmedurchführung und/oder der Durchführungsort die Anforderungen nicht mehr erfüllt.

Die Qualidata gibt dem Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber vor Erklärung der Ungültigkeit, Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung des Zertifikates Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern nicht die Einholung einer solchen Stellungnahme aufgrund der Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahme nicht zu vertreten ist. In jedem Fall fordert die Qualidata den Auftraggeber auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Werden von Seiten des Auftraggebers keine Korrekturmaßnahmen ergriffen oder genügen diese nicht, um die Erfüllung der Anforderungen sicherzustellen, schränkt die Qualidata alle betreffenden Zertifikate ein, setzt sie aus oder zieht sie zurück.

Im Falle der Einschränkung stellt die Qualidata ein neues Zertifikat mit dem Inhalt der Einschränkung aus. Im Falle der Aussetzung verbleibt das Zertifikat solange bei der Zertifizierungsstelle, bis die Qualidata die Aussetzung aufhebt.

Ein Zertifikat kann bis maximal sechs Monate ausgesetzt werden. Wird dieser Zeitraum überschritten, wird es zurückgezogen. Ein neues Zertifikat kann dann nur durch ein Erstzertifizierungsverfahren wieder erworben werden.

Das Zertifikat wird zurückgezogen, wenn die Übereinstimmung der AZAV-Maßnahme mit der zugelassenen Maßnahme nicht mehr gegeben ist oder diese an nicht zugelassenen Standorten durchgeführt wird.

Der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber verliert nach Erlöschen, Aussetzung, Einschränkung, Ungültigkeitserklärung oder Zurückziehung des Zertifikates automatisch das Recht, die im Zertifikat aufgeführten Organisationen oder Maßnahmen weiter mit dem Zeichen zu kennzeichnen.

Der Zertifikatsinhaber ist weiterhin verpflichtet, von sämtlichen ihm erreichbaren Medien der in Frage kommenden Art das Zeichen zu entfernen und der Zertifizierungsstelle eine entsprechende Nachprüfung zu ermöglichen.

Die Qualidata haftet außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber im Zusammenhang mit der Einschränkung, Aussetzung sowie dem Erlöschen, der Ungültigkeitserklärung und Zurückziehung des Zertifikates erwachsen.

Die Qualidata behält sich das Recht vor, die Ungültigkeitserklärung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung von Zertifikaten im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten und / oder Normvorgaben zu verlautbaren und / oder zu veröffentlichen / öffentlich zugänglich zu machen.

Die Qualidata meldet der Befugnis erteilenden Behörde

- jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme eines Zertifikats;

## Zertifizierungs-/Zulassungsordnung

- jedes Auskunftersuchen über Konformitätsbewertungstätigkeiten, das sie von den Marktüberwachungsbehörden erhalten hat.

### 4. Öffentliche und öffentlich zugängliche Informationen

Der Auftraggeber stimmt zu, dass die Qualidata auf ihrer Internetpräsenz eine Seite unterhält, auf der unter Eingabe der Zertifikatsnummer sichtbar sind:

- der Status jeder erteilten Zertifizierung;
- der Name, das einschlägigen normativen Dokument, der Geltungsbereich und geographische Standorte (Stadt und Land) jedes zertifizierten Kunden.

Weiterhin stimmt der Auftraggeber zu, dass dort eine Liste aller entzogenen, ausgesetzten oder zurückgezogenen Zertifikate angezeigt wird.

Die Qualidata ist im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten berechtigt, der Befugnis erteilende Behörden (z. B. DAkkS, Agentur für Arbeit) auf deren Verlangen die zur Erfüllung derer Überwachungsaufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben und sonstige Unterstützung zu leisten. Die Qualidata ist insbesondere berechtigt, der Befugnis erteilenden Behörde auf deren Verlangen die Unterlagen vorzulegen, die der Konformitätsbewertung zugrunde liegen.

Die Qualidata unterrichtet andere Stellen (z. B. DAkkS, Agentur für Arbeit) über die Zertifikate und/oder etwaige Ergänzungen dazu, die sie ausgestellt oder zurückgenommen hat, und übermittelt ihnen in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung aller Zertifikate und/oder Ergänzungen dazu, die sie ausgestellt, verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.

Die Qualidata unterrichtet weiterhin insbesondere die Befugnis erteilende Behörde über die ihr bekannt gewordenen missbräuchlichen Verwendungen von Zertifikaten. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Einwilligung des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers. Der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber ist seinerseits verpflichtet, die Qualidata unverzüglich über jede missbräuchliche Verwendung von durch die Qualidata auf ihn ausgestellte Zertifikate zu unterrichten, sobald er Kenntnis davon erlangt.

#### 4.1 Veröffentlichung von Auditberichten und Zertifikaten

Der Auftraggeber bzw. Inhaber von Zertifikaten oder Auditberichten darf diese nur in vollem Wortlaut und unter Angabe des Ausstellungsdatums weitergeben und/oder verwenden. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung des Auditberichtes, auch auszugsweise, bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Zertifizierungsstelle. Das Eigentumsrecht am Auditbericht verbleibt bei der Qualidata GmbH.

Die Qualidata behält sich vor, den Namen des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers und zertifizierte Produkte, etwa in Form von Referenzlisten, zu veröffentlichen. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Einwilligung des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers.

Der Auftraggeber hat die zum Zulassungs- und/oder Zertifizierungsauftrag gehörenden Dokumente und/oder Informationen, insbesondere auch die Konformitätsbescheinigung, für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren über den Ablauf des Zertifikates hinaus aufzubewahren. Darüber hinaus gehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. Auf Anfrage der Zertifizierungsstelle stellt er dieser die Dokumente und/oder Informationen, auch nach Abschluss des Prüf- und/oder Zertifizierungsauftrags, zur Verfügung.



## Zertifizierungs-/Zulassungsordnung

Für Schäden an überlassenen Dokumenten und/oder Informationen durch oder anlässlich der Prüfung sowie durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser oder Transport haftet die Qualidata nicht. Die Qualidata GmbH hat nur die Sorgfalt walten zu lassen, die sie in gleichartigen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 690 BGB).

### 4.2 Verwendung der Zeichen

Für das DAkKS-Zeichen ist die Deutsche Akkreditierungsstelle, Berlin, alleiniger Zeicheninhaber. Das DAkKS-Siegel darf außer in der Darstellung auf dem Zertifikat in keiner Form genutzt werden.

Zeicheninhaber der Qualidata-Zeichen wie nachfolgend dargestellt, ist die Qualidata GmbH, der Zeichennutzer ist der auf von der Qualidata GmbH ausgestellten Zertifikaten eingetragene Zertifikatsinhaber.

Der Zertifikatsinhaber erlangt mit Erhalt eines von der Qualidata GmbH ausgestellten und gültigen Zertifikates ein einfaches, zeitlich und örtlich begrenztes, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den im Zertifikat genannten Qualidata-Zeichen. Es dürfen nur Druckvorlagen für dieses Zeichen verwendet werden, die durch die Qualidata GmbH zur Verfügung gestellt werden.

Die Zeichennutzungsbefugnis ist beschränkt auf die im Zertifikat genannten Angaben (u. a. Geltungs-, Tätigkeits- oder Produktbereich, Standort, Gültigkeitsdauer). Die Zeichennutzungsbefugnis ist an die Gültigkeit des Zertifikates gebunden. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Qualidata GmbH dürfen deren Zeichen nicht bestimmungs- oder zweckwidrig verwandt oder verändert werden. Die Verwendung einzelner Bestandteile der Zeichen durch den Zeichennutzer ist ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Qualidata GmbH ebenfalls unzulässig.

Die Verletzung der Rechte der Qualidata GmbH an den Qualidata-Zeichen, ein Zertifikatsmissbrauch oder ein Zeichenmissbrauch kann zur Aberkennung des Zertifikates und der Nutzungsrechte an den Qualidata-Zeichen führen.

Wird dem Zertifikatsinhaber ein Missbrauch von Qualidata-Zeichen und/oder des erteilten Zertifikates bekannt, so hat er die Qualidata GmbH darüber umgehend zu informieren.

### Zeichen für Qualitätsmanagementsysteme und AZAV-Trägerzulassungen

Die nachfolgend aufgeführten Zeichen können auf Unterlagen für die geschäftliche Korrespondenz und im Rahmen der Werbung, jedoch keinesfalls im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Organisationen, Standorten oder Maßnahmen (z. B. als Ausdruck für deren Qualität) verwendet werden.



## Zertifizierungs-/Zulassungsordnung

### Zeichen für AZAV-Maßnahmen

Das nachfolgend aufgeführten Zeichen kann auf Unterlagen für die geschäftliche Korrespondenz und im Rahmen der Werbung, jedoch keinesfalls im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Organisationen, Standorten oder Maßnahmen, die nicht zugelassen sind (z. B. als Ausdruck für deren Qualität) verwendet werden.



### 5. Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung

Die Qualidata ist berechtigt, bei festgestellten schuldhaften Verstößen gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung, insbesondere bei widerrechtlicher Benutzung des Zertifikates, eine Vertragsstrafe von bis zu EUR 10.000,00 für jeden Fall des Verstoßes zu verlangen. Die Höhe der Vertragsstrafe kann hinsichtlich der Angemessenheit gerichtlich überprüft werden. Eine widerrechtliche Benutzung des Zertifikates liegt insbesondere auch vor, wenn mit einem Zeichen versehene Produkte vor Erteilung des Zertifikates angeboten oder in Verkehr gebracht werden oder unzulässige Werbung betrieben wird.

Die Qualidata behält sich das Recht vor, den Vertrag über die Zulassung und/oder Zertifizierung mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen und weitere für den Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber bestehende Zertifikate für ungültig zu erklären und zurückzuziehen, sofern aufgrund eines Verstoßes gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung das Vertrauen der Zertifizierungsstelle in die Vertragstreue und die Zuverlässigkeit des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers nicht mehr gegeben ist.

Darüber hinaus behält sich die Qualidata vor, vom Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die ihr aufgrund eines Verstoßes gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung entstehen.

### 6. Einsprüche und Beschwerden

Gegen Prüf- und Zertifizierungsentscheidungen kann der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu richten an:

Qualidata GmbH  
Beauftragte für Einsprüche und Beschwerden des Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit  
Am Busdorf 7  
33098 Paderborn

Beschwerden über die Qualidata können gerichtet werden an:

Qualidata GmbH  
Beauftragte für Einsprüche und Beschwerden des Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit  
Am Busdorf 7  
33098 Paderborn

## Zertifizierungs-/Zulassungsordnung

- oder auch an die –

Deutsche Akkreditierungsstelle  
Abteilung 6  
Spittelmarkt 10  
710118 Berlin

Die Qualidata behandelt Einsprüche und Beschwerden entsprechend dem aktuellen Verfahren, das Sie über die Homepage der Qualidata GmbH ([www.qualidata.de](http://www.qualidata.de)) einsehen können.

Der Einspruchs- oder Beschwerdeführer erhält innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Rückmeldung. Innerhalb eines angemessenen Zeitraums erhält er das Ergebnis der Überprüfung und die Stellungnahme zu der Beschwerde.

### **7. Haftungsfreistellung**

Sollte die Qualidata aufgrund der Nutzung des Auditberichtes, des Zertifikates oder des Zeichens durch den Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber von Dritten in Anspruch genommen werden, ist der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber verpflichtet, die Qualidata von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Das Gleiche gilt für Fälle, in denen die Qualidata aufgrund von Werbeaussagen des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers oder aufgrund dessen sonstigen Verhaltens von Dritten in Anspruch genommen wird.

### **8. Inkrafttreten der Prüf- und Zertifizierungsordnung**

Die Prüf- und Zertifizierungsordnung tritt (Für Folgeversionen: vorbehaltlich etwaiger Übergangszeiten) am 03.04.2017 in Kraft und ist gültig bis zum Inkrafttreten einer neuen Prüf- und Zertifizierungsordnung.

(Für Folgeversionen: Alle bisherigen Fassungen dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung treten vorbehaltlich etwaiger Übergangszeiten zum genannten Zeitpunkt außer Kraft.)